

Anlage 1B LuftPersVDV 2 — Lehrplan für die praktische Ausbildung zum Erwerb der Lizenz für Privatflugzeugführer (zu § 4)

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (Anwendungsbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen für Luftfahrer gemäß der Verordnung über Luftfahrtpersonal)

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BAnz. 2006, Nr. 60, Beilage Nr. 60a, 27 - 33

Allgemeines Der nachfolgende Lehrplan ist eine Richtlinie für den Ablauf und die Inhalte der praktischen Ausbildung. Das in der praktischen Ausbildung verwendete Flugzeug muss mit einem Doppelsteuer ausgerüstet und für die Ausbildung geeignet sein. Da nicht alleusterspezifischen Eigenarten verschiedener Flugzeugmuster berücksichtigt werden können, sind alle Übungen gemäß der im Flughandbuch des in der Ausbildung verwendeten Flugzeuges aufgeführten Verfahrensanweisungen durchzuführen. Bei allen Übungen sind Einstellung und Betrieb des Triebwerks zu überwachen. Unnötiger Fluglärm ist zu vermeiden. Alle Kontrollen sind anhand der Klarlisten durchzuführen. Flugausbildung bis zum ersten Alleinflug Bodeneinweisung

- Erklärung des Flugzeugmusters
 - Bauweise
 - Instrumentierung
 - Steuerbedienungsorgane
- Klarlisten
- Betriebshandbuch
- Flugklarheit des Flugzeuges, Außenkontrolle

Anlassen

- Vorflugkontrolle gemäß Klarliste
- Anlassen gemäß Klarliste

Rollen

- Beobachtung des übrigen Flugplatzverkehrs
- Funktionsüberprüfungen (Auswendige Anwendung der Klarliste)

Kontrollen vor dem Start

- Durchführung der Kontrollen vor dem Start gemäß Klarliste
- Abflugbriefing
- Ansprechen der Notverfahren beim Start

Start

- Beobachten des Anfluglufttraumes
- Aufstellen des Flugzeuges
 - Windberücksichtigung
- Ausrichten auf der Startbahn
- Kompasskontrolle in Startrichtung
- Setzen der Triebwerksleistung
- Ruderbetätigung beim Startvorgang
- Halten der Startrichtung
- Abheben bei empfohlener Geschwindigkeit
- Steigflug nach dem Abheben und Übergang zur festgelegten Steigfluggeschwindigkeit

- Einziehen des Fahrwerks und Einfahren der Landeklappen
- Drosselung der Triebwerksleistung auf Steigflugeistung unter Einhaltung der festgelegten Geschwindigkeit
- Startabbruch
- simulierter Triebwerksausfall nach dem Start

Anmerkung: Ein simulierter Triebwerksausfall nach dem Start darf nur bei Ausbildungsflügen mit Fluglehrer durchgeführt werden. Steigflug

- Einhalten von Kurs und Steigfluggeschwindigkeit
- Trimmen
- Triebwerkeinstellen für die beste Steigrate oder den besten Steigwinkel
- Steigflugkurven auf vorgegebenen Kurs mit
 - 15 - 20 Grad Querneigung
 - 20 - 30 Grad Querneigung
- Übergang in den Horizontalflug

Horizontal- und Kurvenflug

- Geradeausflug und Horizontalflug
- koordinierte Kontrolle der Bewegungen um Quer-, Längs- und Hochachse
- Demonstration der statischen und dynamischen Stabilität
- Veränderung der Triebwerksleistung im Geradeausflug und Horizontalflug
- Erhöhen und Herabsetzen der Fluggeschwindigkeit unter Beibehalten der Höhe und des Kurses
- Einhalten von Höhe, Kurs und einer vorgegebenen Fluggeschwindigkeit bei Aus- und Einfahren der Landeklappen und des Fahrwerks
- Trimmen
 - Gefahren
- Erhöhen und Verringern von Auftrieb und/oder Widerstand

Langsamflug

- bei $V(tief)s + 5$ bis $+ 10$ kt (Überziehgeschwindigkeit des Flugzeuges im jeweiligen Flugzustand $+ 5$ bis $+ 10$ kt Sicherheit)
 - im Reiseflugzustand
 - Klappen in Startstellung
 - Klappen in Anflugstellung und bei ausgefahrenem Fahrwerk
- Verringerte Wirksamkeit der Steuerorgane beim Langsamflug
- Einhalten von Höhe, Fluggeschwindigkeit und Richtung sowie Korrektur der Triebwerksleistung

Kurvenflug

- Kurven mit 30 Grad und 45 Grad Querneigung, links und rechts, um 90 Grad, 180 Grad, 360 Grad
- Einhalten
 - vorgegebener Flughöhe
 - sicherer Fluggeschwindigkeit bei Erhöhung der Drehgeschwindigkeit unter Beachtung des Lastvielfachen
 - gleich bleibender Querlage und Drehgeschwindigkeit
- Drehfehler des Magnetkompasses
- Beenden auf vorgegebenen Kursen
- unmittelbarer Übergang von Links- zur Rechtskurve und umgekehrt.

Übungen anhand von Bodenmarkierungen

- Rechteck über Grund
- Windvorhaltewinkel
- Einteilen und Berücksichtigen der Windversetzung
- Einhalten der vorgegebenen Flughöhe
- zwei Vollkreise um einen Bezugspunkt
 - Einleiten, Höhen- und Geschwindigkeitskontrolle, Beenden
 - S-Kurven über einer geraden Bezugslinie
 - Ausgleichen des Windeinflusses.

Sinkflug

- Einleiten
 - Einhalten von Kurs- und Sinkfluggeschwindigkeit
 - Trimmen
 - Vergaservorwärmung
- beste Sinkrate
- bester Gleitwinkel
- Sinkflug mit und ohne Motorkraft im Geradeaus- und im Kurvenflug
- Übergang vom Sink- in den Horizontalflug

Platzrunde ... (nicht darstellbare Graphik, Fundstelle: BAnz. 2006, Beilage Nr. 60a, Seite 29)

- 1 Start
- 2 Steigflug auf mindestens 200 ft GND, bevor die erste Richtungsänderung aufgrund örtlicher Vorgaben durchgeführt wird
- 3 Steigflugkurve bis 20 Grad Querneigung, 90 Grad-Richtungsänderung zum Querabflug unter Windberücksichtigung
- 4 Steigflug bis mindestens 600 ft GND
- 5 Am Wendepunkt 90 Grad-Kurve bis maximal 30 Grad Querneigung zum Gegenanflug parallel zu der Start- und Landerichtung
- 6 Reiseflugbedingungen
- 7 Reduzieren der Geschwindigkeit und Setzen der Landeklappen in die erste Stellung, Vergaservorwärmung bedienen
- 8 Ggf. Fahrwerk ausfahren
- 9 Am Wendepunkt: 90 Grad-Kurve bis max. 30 Grad Querneigung zum Queranflug unter Windberücksichtigung
- 10 Sinkflug einleiten
- 11 Am Wendepunkt: 90 Grad-Kurve bis max. 30 Grad Querneigung zum Endanflug. Abweichungen in der Reihenfolge der Übungen 7-11 aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der Besonderheiten des Flugzeugmusters sind zulässig.
- 12 Landekontrolle laut Klarliste
- 13 Landung
 - Bei Heckradflugzeugen: Dreipunktlandungen und Radlandungen
 - Bei Bugradflugzeugen: Aufsetzen mit Hauptfahrwerk

Durchstarten und Landen

- Setzen voller Triebwerksleistung

- Korrektur der Fluglage
- Vermindern der Widerstände durch Einfahren von Landeklappen und Fahrwerk
- Steigflug
- Landen und anschließender Wiederstart
- Trimmung neutral
- Klappen in Startstellung

Beenden des Fluges

- Zurückrollen zum Abstellplatz
- Kontrolle nach der Landung (Auswendige Anwendung der Klarliste)
- Abstellen des Triebwerkes gemäß Klarliste
- Sichern des Flugzeuges gemäß Klarliste

Besondere Flugzustände Die Flughöhe sollte mindestens 3.000 Fuß über Grund betragen.

- Überziehen und Geradeaushalten mit dem Seitenruder bis zum Abkippen mit und ohne Motorkraft mit einem Minimum an Höhenverlust bei
 - Flugzeug im Reiseflugzustand
 - Flugzeug mit Landeklappen in Anflugstellung
 - Flugzeug mit Landeklappen in Anflugstellung und ausgefahrenem Fahrwerk
 - rechtzeitiges Erkennen und Beenden des Abkippens und Verhindern einer Weiterentwicklung zum Trudeln
- Flugübungen im Bereich des Überziehens in
- Steigflugkurven mit 10-30 Grad Querneigung und Landeklappen in Startstellung (simulierter Start) bis zu den ersten Anzeichen des Strömungsabrisses bzw. der Auslösung der Überziehwarnanlage
 - ? Beenden der Übung, ohne abzukippen oder Höhe zu verlieren
- Sinkflugkurven mit 10-30 Grad Querneigung, Landeklappen in Anflugstellung und Fahrwerk ausgefahren (simulierter Anflug) bis zu den ersten Anzeichen des Strömungsabrisses bzw. der Auslösung der Überziehwarnanlage
 - ? Beenden der Übung, ohne abzukippen oder die Sinkrate zu erhöhen
 - ? Aufrichten aus Querneigungen von mindestens 45 Grad und aus Steig/Sinkfluglagen
- Grenzflugzustände im oberen Geschwindigkeitsbereich
 - ? Erkennen und Beenden von beginnenden Spiralsturzflügen
 - Motorleistung reduzieren (Leerlauf)
 - Querlage korrigieren (neutral) und weich abfangen

Seitengleitflug

- ? Einleiten
- ? Richtung halten
- ? Steuerung der Sinkrate
- ? Beenden
- ? Gefahren des Seitengleitfluges

Verhalten bei Notlagen

- ? Verhalten bei Notlagen unter Beachtung des Betriebshandbuches
- ? Kontrolle der elektrischen Sicherungen bzw. Einschalten von Sicherungsautomaten
- ? Notausfahren des Fahrwerks (falls vorhanden)
- ? Störungen an Triebwerk und Ausrüstung

? unerwartete Wetterverschlechterung

? Feuerausbruch

Erster Alleinflug Erlangen der fliegerischen Fertigkeiten Starten und Landen

- bei Seitenwind
- mit unterschiedlichen Gewichtszuständen (max. Zuladung)
- mit Seitengleitflug
- ohne Zuhilfenahme der Landeklappen
- auf angenommenen begrenztem Raum
- bei Dämmerung

Ziellandungen

- Ziellandungen aus der Platzrunde mit und ohne Motorhilfe
 - Aufsetzen innerhalb von 100 m nach dem Landezeichen
- Ziellandung aus mindestens 600 m (2000 ft) über Grund ohne Motorhilfe
 - Aufsetzen innerhalb von 150 m nach dem Landezeichen

Außenlandeübungen mit Fluglehrer aus verschiedenen Höhen

- mit Motorhilfe
 - Auswahl eines geeigneten Geländes aus sicherer Höhe
 - Überflug des Geländes zur Feststellung von Einzelheiten, anschließend
 - Platzrunde und Endanflug
- ohne Motorhilfe Die Durchführung der Notverfahren (Sofortmaßnahmen, Ursachensuche, Maßnahmen kurz vor der Landung) erfolgen gemäß Flughandbuch. Die Sofortmaßnahmen müssen auswendig beherrscht werden. Die Benutzung der Notfall-Klarliste ist in sinnvoller Weise in den Flugablauf zu integrieren.
 - Geschwindigkeit für bestes Gleiten (Trimmen)
 - Auswahl eines geeigneten Geländes unter Berücksichtigung des Windes
 - Einteilung des Anfluges
 - Anwendung der Notfall-Klarliste
 - Simuliertes Absetzen eines Not- oder Dringlichkeitsrufes
 - Verfahren kurz vor der Landung

Anmerkung: Außenlandeübungen dürfen nur mit Fluglehrer unter strenger Beachtung der Vermeidung einer Gefährdung von Mensch und Tier geübt werden. Sie sind in einem Durchstartverfahren ohne aufzusetzen durchzuführen. Für das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ist eine besondere Genehmigung durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Überlandflugeinweisung

- Kleinorientierung
- Flug nach vorgegebenen Kursen
- Orientierung bei ungünstigen Sichtbedingungen
- voraussichtliche und tatsächliche Ankunftszeit
- Geplante Abweichung vom vorgegebenen Kurs
- Verwendung von Auffanglinien
- Einflug in die Platzrunde
- Möglichkeiten zur Vermeidung von Fluglärm

Einweisung in den Gebrauch von Funknavigationshilfsmitteln

- Gebrauch von bordeigenen Funknavigationsmitteln, VOR, ADF oder GPS

- Nutzung bodengestützter Dienste wie VHF-Peiler (VDF) und Radar
- Einsatz des Transponders

Anmerkung: Die Dauer der Einweisung soll mindestens 90 Minuten betragen. Ersatzweise kann die Einweisung auf einem synthetischen Flugübungsgerät durchgeführt werden, § 14 1. DV LuftPersV bleibt unberührt. Die Ausbildungszeit auf einem synthetischen Flugübungsgerät zählt nicht zur erforderlichen Flugausbildungszeit gemäß § 1 (3) LuftPersV. An- und Abflüge mit Landung auf anderen als dem Ausbildungsflugplatz

- Sprechfunkverkehr entsprechend den vorgeschriebenen Verfahren
- Orientierung und Anflugverfahren
- Höhenmessereinstellung
- Beobachten des Luftraums, ggf. rechtzeitiges Ausweichen
- Abstandhalten von anderem Luftverkehr
- Einordnen in die Platzrunde
- ausgelegte Zeichen und ggf. Lichtsignale
- Landung auf dem Flugplatz
 - Orientieren auf dem Flugplatz
 - Zeichen und evtl. Lichtsignale
 - Abstellen des Flugzeuges
- Abflug unter Beachtung der vorgeschriebenen Verfahren

An- und Abflüge mit Landung auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolle

- Sprechfunkverkehr entsprechend der vorgeschriebenen Verfahren
- Orientierung und Anflugverfahren in der Kontrollzone
- Befolgen von Flugsicherungsanweisungen
- Höhenmessereinstellung
- Beobachten des Luftraums, ggf. rechtzeitiges Ausweichen
- Abstandhalten von anderem Luftverkehr
- ausgelegte Zeichen und ggf. Lichtsignale
- Landung auf dem Flugplatz
 - Orientieren auf dem Flugplatz
 - Zeichen und Flugsicherungsanweisungen
 - evtl. Lichtsignale
 - Abstellen des Flugzeuges
- Flugabfertigungsverfahren
- Abflug auf der von der Flugsicherung angewiesenen Abflugstrecke

Übungen bis zur Prüfungsreife mit und ohne Fluglehrer bis zur sicheren Beherrschung

- Flugübungen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1-9 LuftPersV
- Überlandflug gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 10 LuftPersV
- Wiederholen der Flugübungen gemäß Anlage 1B
- mindestens 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen auf mindestens drei anderen Flugplätzen als dem Ausbildungsflugplatz
- Landungen auf unterschiedlichen Pistenbelägen (Gras, Beton/Asphalt)

Anmerkung: Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start und Außenlandeübungen dürfen nur mit Fluglehrer durchgeführt werden. Anmerkung: Aufsetzen und Durchstarten des Flugschülers im Alleinflug ist nur zulässig, wenn der Fluglehrer dafür einen Flugauftrag erteilt hat und am Flugplatz anwesend ist.

Zitiervorschlag: Anlage 1B LuftPersVDV 2

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftPersVDV%202/anlage-1b>